

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2009	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Mai 2009	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 09	Geschäftsordnung des Hessischen Landtags..... <i>Ändert GVBl. II 12-14</i>	158
11. 5. 09	Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesent- wicklung <i>Ändert GVBl. II 305-60</i>	159
19. 5. 09	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung straßenver- kehrsrechtlicher Zuständigkeiten..... <i>Ändert GVBl. II 61-60</i>	164
13. 5. 09	Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Ge- schäftsbereich des Sozialministeriums <i>Ändert GVBl. II 305-62</i>	165
12. 5. 09	Veröffentlichung des Präsidenten des Hessischen Landtags über die Beträ- ge der Entschädigungen der Abgeordneten und von Leistungen nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz zum 1. Juli 2009 <i>Zu GVBl. II 12-11</i>	167

**Geschäftsordnung
des Hessischen Landtags*)****Vom 12. Mai 2009**

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), in Kraft gesetzt durch Beschluss des Landtags vom 5. Februar 2009 (GVBl. I S. 50) und zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 31. März 2009 (GVBl. I S. 138), wird wie folgt geändert:

In § 50 Abs. 1 wird die Liste der Fachausschüsse wie folgt gefasst:

„Europaausschuss (EUA),
Haushaltsausschuss (HHA),

Innenausschuss (INA),
Kulturpolitischer Ausschuss (KPA),
Petitionsausschuss (PTA),
Rechts- und Integrationsausschuss (RIA),
Ausschuss für Arbeit, Familie und Gesundheit (AFG),
Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA),
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr (WVA),
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst (WKA).“

Wiesbaden, den 12. Mai 2009

Der Präsident des Hessischen Landtags
Kartmann

*) Ändert GVBl. II 12-14

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung*)
Vom 11. Mai 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 22151 und 22152 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
22151	als Immobilienmaklerin oder Immobilienmakler, als Darlehensvermittlerin oder Darlehensvermittler (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), als Kapitalanlagevermittlerin oder Kapitalanlagevermittler (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder als Anlageberaterin oder Anlageberater (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	je Erlaubnis	100 bis 2 000
22152	als Bauherrin oder Bauherr für eigene oder fremde Rechnung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a) oder als Baubetreuerin oder Baubetreuer (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b)	je Erlaubnis	100 bis 1 600

2. Die Nr. 3231 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3231	Feststellung des Plans (§ 18 AEG)		

3. Die Nr. 3232 wird durch folgende Nr. 3232 und 3233 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3232	Genehmigung des Plans (§ 18b Nr. 1 AEG)	Anlage 1, Zone 1	
3233	Entscheidung über den Plan (§ 18b Nr. 4 AEG)	25 v. H. von Nr. 32311	

*) Ändert GVBl. II 305-60

4. Die Nr. 3234 und 3241 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3234	Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 18c Nr. 1 AEG)	10 v. H. von Nr. 32311 bis 32313	
3241	Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 18a und § 18c Nr. 2 AEG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BEVVG bei Planfeststellungsverfahren für Eisenbahnen des Bundes	nach Zeitaufwand	mindestens 100

5. Nr. 7117 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7117	Übernahme von Zerlegungsvermessungen in das Liegenschaftskataster und Erteilung der Abschreibungsunterlagen (Erstaufertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen)		

6. Nach Nr. 71172 werden folgende Nr. 7118 bis 71182 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7118	Übernahme von Bodenordnungsvermessungen in das Liegenschaftskataster		
71181	neue Flurstücke	10 v. H. von Anlage 2, Staffel A1	
71182	neue festgelegte Grenzpunkte	10 v. H. von Anlage 2, Staffel A2	

7. Nr. 7124 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7124	Übernahme von Zerlegungsvermessungen in das Liegenschaftskataster und Erteilung der Abschreibungsunterlagen (Erstaufertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen)	je angefangene 100 m	400 bis 800

8. Nach Nr. 7124 wird folgende Nr. 7125 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7125	Übernahme von Bodenordnungsvermessungen in das Liegenschaftskataster	je angefangene 100 m	400 bis 800

9. Nr. 718 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
718	Genehmigung zur Weiterverwendung der Vermessungsunterlagen im hoheitlichen Bereich je weiteren Verwendungszweck	Nr. 7115, 7122, 7143, 7152 oder 71614	

10. Die Staffeln A1, A2 und B der Anlage 2 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7 erhalten folgende Fassung:

Anlage 2
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7

Staffel A1

Zeile	Vermessungs- fläche	Bodenwert (Bodenrichtwert)			
	bis	bis unter 10 EUR/m ²	bis unter 50 EUR/m ²	bis unter 100 EUR/m ²	je weitere 50 EUR/m ² bis unter 1 000 EUR/m ²
	a	Gebühr für die ersten beiden Teilstücke in EUR			
1		2	3	4	5
1	0,3	64	202	270	68
2	0,6	129	333	401	68
3	1	161	391	459	68
4	2	188	448	516	68
5	3	219	505	577	72
6	5	252	563	635	72
7	10	291	658	734	76
8	20	375	765	847	82
9	40	479	917	1005	88
10	70	595	1127	1219	92
11	100	718	1300	1397	97
12	150	852	1625	1728	103
13	200	1022	1936	2046	110
14	500	1357	2420	2592	172
15	1000	1986	3388	3607	219
16	je weitere 500 a	323	498	563	284

Kommen mehr als zwei Teilstücke in Betracht, so wird die Gebühr durch Vervielfältigung der Gebühr für die ersten Teilstücke mit dem Multiplikator M bestimmt. Der Multiplikator M errechnet sich nach der Formel $M = 0,7 \cdot \sqrt{\text{Anzahl der Teilstücke}}$ und wird auf zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet.

Die Vermessungsfläche (Spalte 1) setzt sich aus den Flächen der Teilstücke zusammen. Als Teilstück gilt jeder von alten oder neuen Flurstücksgrenzen umschlossene Teil eines Flurstücks, dessen Fläche für sich ermittelt wird. Teilstücke, deren Flächen sich als Restflächen ergeben (Rest durch Abzug) oder die sich bei der herkömmlichen Berechnungsweise als Restflächen ergeben würden, bleiben unberücksichtigt.

Bei Bodenwerten von 1 000 EUR/m² und mehr wird ein Bodenwert von 999 EUR/m² zugrunde gelegt.

Anlage 2
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7

Staffel A2

Zeile	Anzahl neu festgelegter Grenzpunkte (NGP)	Bodenwert (Bodenrichtwert)			
		bis unter 10 EUR/m ²	bis unter 50 EUR/m ²	bis unter 100 EUR/m ²	je weitere 50 EUR/m ² bis unter 1 000 EUR/m ²
		Gebühr in EUR			
1		2	3	4	5
1	1	171	243	254	11
2	2	186	281	298	17
3	3	201	317	339	22
4	4	215	353	379	26
5	5	231	391	424	33
6	6	250	429	466	37
7	7	268	470	511	41
8	8	286	510	557	47
9	9	305	551	603	52
10	10	317	595	652	57
11	Grundgebühr	23	44	49	5

Die Gebühr ist von der Anzahl der neu festgelegten Grenzpunkte ausgehend nach dem Bodenwert zu ermitteln.

Kommen mehr als 10 neu festgelegte Grenzpunkte (NGP) in Betracht, so ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Gebühr = Grundgebühr (Zeile 11) * (NGP + $\sqrt{\text{NGP}}$).

Der Multiplikator wird auf zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet.

Bei Bodenwerten von 1 000 EUR/m² und mehr wird ein Bodenwert von 999 EUR/m² zugrunde gelegt.

Anlage 2
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7

Staffel B

Zeile	Anzahl der festgestellten und der örtlich neu festgelegten Grenzpunkte (FGP)	Bodenwert (Bodenrichtwert)			
		bis unter 10 EUR/m ²	bis unter 50 EUR/m ²	bis unter 100 EUR/m ²	je weitere 50 EUR/m ² bis unter 1 000 EUR/m ²
		Gebühr in EUR			
1		2	3	4	5
1	1	189	288	306	18
2	2	258	397	423	26
3	3	319	495	526	31
4	4	378	592	630	38
5	5	428	677	723	46
6	6	485	768	820	52
7	7	536	853	912	59
8	8	579	932	1000	68
9	9	617	1005	1079	74
10	10	623	1040	1121	81
11	Grundgebühr	91	127	132	5

Die Gebühr ist von der Anzahl der festgestellten und der örtlich neu festgelegten Grenzpunkte ausgehend nach dem Bodenwert zu ermitteln.

Kommen mehr als 10 festgestellte und örtlich neu festgelegte Grenzpunkte (FGP) in Betracht, so ergibt sich die Gebühr wie folgt:

$$\text{Gebühr} = \text{Grundgebühr (Zeile 11)} * (\text{FGP} + \sqrt{\text{FGP}}) - \text{FGP} * 50.$$

Der Multiplikator wird auf zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet.

Ein örtlich neu festgelegter Grenzpunkt ist ein im Liegenschaftskataster noch nicht nachgewiesener Grenzpunkt,

1. dessen Lage unmittelbar durch eine örtliche Liegenschaftsvermessung bestimmt wurde oder
2. dessen Lage durch eine andere geeignete Liegenschaftsvermessungsmethode ermittelt und durch eine Liegenschaftsvermessung in die Örtlichkeit übertragen wurde.

Entfernte Grenzmarken sind bei der Gebührenberechnung nicht anzusetzen.

Bei Bodenwerten von 1 000 EUR/m² und mehr wird ein Bodenwert von 999 EUR/m² zugrunde gelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Mai 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Posch

Der Minister der Finanzen
Weimar

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung
straßenverkehrsrechtlicher Zuständigkeiten*)**

Vom 19. Mai 2009

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung straßenverkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. I S. 800) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „straßenverkehrsrechtlicher“ durch das Wort „verkehrsrechtlicher“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe

„Sechzehnter Teil

Schlussvorschriften §§ 29 und 30“

durch folgende Angabe ersetzt:

„Sechzehnter Teil

Zuständigkeiten nach
dem Bundesnichtraucher-
schutzgesetz § 29

Siebzehnter Teil

Schlussvorschriften §§ 30 und 31“

3. Nach § 28 wird folgender Sechzehnter Teil eingefügt:

„Sechzehnter Teil

**Zuständigkeiten nach dem Bundes-
nichtraucherschutzgesetz**

§ 29

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 1 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), die in Verkehrsmitteln nach § 2 Nr. 2 Buchst. b und d des Bundesnichtraucherschutzgesetzes begangen werden, ist das Regierungspräsidium Kassel.“

4. Der bisherige Sechzehnte Teil wird der Siebzehnte Teil.
5. Die bisherigen §§ 29 und 30 werden die §§ 30 und 31.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Mai 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Posch

*) Ändert GVBl. II 61-60

**Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums*)**

Vom 13. Mai 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums vom 4. Dezember 2008 (GVBl. I S. 992) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit (VwKostO-HMAFG)“

2. Das Verwaltungskostenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 12 Spalte 2 werden die Worte „Osteopath/in, Motopädin, Motopäde, Rettungssanitäter/in“ angefügt.

- b) In Nr. 121 Spalte 2 werden nach den Worten „Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe“ ein Komma und die Angabe „dem § 17 Abs. 1 der Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie (WPO-Osteo), dem § 21 Abs. 1 und 2 und dem § 23 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Motopädinnen und Motopäden“ eingefügt.

- c) Nr. 122 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Anerkennung oder Gleichstellung ausländischer Diplome und Befähigungsnachweise zur Ausübung eines Heilberufes oder Gesundheitsfachberufes, unter anderem für EG-Staatsangehörige, nach § 2 Abs. 2 und 3 DiätAssG, § 2 Abs. 2 und 3 ErgThG, § 2 Abs. 3 bis 5 und § 25 KrPflG, § 2 Abs. 4 bis 6 HKPHG, § 2 Abs. 2, 3 und 5 und § 28 Abs. 1 bis 6 HebG, dem § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden, § 2 Abs. 2 bis 4 MPhG, § 2 Abs. 2 und 3 MTAG, § 2 Abs. 2 und 3 OrthoptG, dem § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assis-

tenten, § 2 Abs. 2 und 3 PodG, § 2 Abs. 2 und 3 RettAssG, dem § 26 Abs. 6, 7 und 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare, dem § 14 Abs. 3, 6 und 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren, dem § 9 Abs. 4 bis 6 der Ausbildungsordnung für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher, dem § 20 Abs. 4 bis 7 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe, § 17 Abs. 5 und 6 WPO-Osteo sowie dem § 21 Abs. 3 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Motopädinnen und Motopäden“

- d) In Nr. 123 Spalte 2 werden ein Komma und die Angabe „§ 17 Abs. 13 WPO-Osteo sowie dem § 21 Abs. 3 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Motopädinnen und Motopäden“ angefügt.

- e) In Nr. 124 Spalte 2 werden ein Komma und die Angabe „§ 4 WPO-Osteo, dem § 7 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Motopädinnen und Motopäden sowie den §§ 3, 5 und 15 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern“ angefügt.

- f) In Nr. 125 Spalte 2 werden ein Komma und die Angabe „der Anlage 5 WPO-Osteo, der Anlage 3 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Motopädinnen und Motopäden“ angefügt.

- g) In Nr. 1261 Spalte 2 werden ein Komma und die Angabe „§ 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 bis 4 WPO-Osteo, den §§ 8 und 16 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Motopädinnen und Motopäden sowie dem § 7 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern“ angefügt.

- h) In Nr. 3313 Spalte 3 wird die Angabe „Nr. 33501 oder Nr. 33502“ durch „Nr. 335101 oder Nr. 335102“ ersetzt.

*) Ändert GVBl. II 305-62

i) Nr. 335103 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
335103	Prüfung der Unterlagen vor Fristablauf nach § 13 Abs. 4 Satz 3	Gebühr nach Nr. 335101 oder Nr. 335102	

j) Nr. 364 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Amtshandlungen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oder dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG)“

Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 MuSchG, während der Elternzeit nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BEEG oder während der Pflegezeit nach § 5 Abs. 2 PflegeZG“

k) Nr. 3647 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kündigung während der

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Mai 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Familie
Banzer

Der Minister der Finanzen

**Veröffentlichung
des Präsidenten des Hessischen Landtags über die Beträge der Entschädigungen
der Abgeordneten und von Leistungen nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz
zum 1. Juli 2009*)**

Vom 12. Mai 2009

Aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 6 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2009 (GVBl. I S. 139), wird Folgendes veröffentlicht:

Nach § 5 Abs. 3 Satz 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 3 HessAbgG hat das Hessische Statistische Landesamt dem Präsidenten des Landtags die prozentuale Veränderung der nach § 5 Abs. 3 Satz 2 HessAbgG ermittelten Einkommensentwicklung in Hessen sowie die durchschnittliche Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex des abgelaufenen Jahres mitzuteilen. Die Entschädigungen der Abgeordneten und Leistungen nach dem HessAbgG werden an die Einkommensentwicklung und die Preisentwicklung in Hessen angepasst.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamtes werden – wobei die Veränderungen im Jahr 2008 gegenüber 2007 heranzuziehen sind – die Veränderungsrate der Einkommensentwicklung wie auch der Preisentwicklung mit 2,8 v.H. beziffert.

Demnach betragen ab 1. Juli 2009

- | | |
|--|---------|
| – die Grundentschädigung
(§ 5 Abs. 1 Satz 2 HessAbgG) | 6.843 € |
| – der steuerpflichtige
Auszahlungsbetrag der
Grundentschädigung
(§ 5 Abs. 2 Satz 2 HessAbgG) | |
| sowie das Übergangsgeld
(§ 9 Abs. 1 Satz 1 HessAbgG) | 6.824 € |
| – die steuerpflichtigen Auszahlungsbeträge der nicht versorgungsfähigen Amtszulagen für den Präsidenten des Landtags und die Fraktionsvorsitzenden | 3.412 € |
| sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
(§ 5 Abs. 2 Satz 3 HessAbgG) | 1.706 € |
| – die Kostenpauschale
(§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 HessAbgG) | 548 € |

Darüber hinaus hat eine Erhöhung finanzielle Auswirkungen, soweit die Berechnung von Versorgungsleistungen nach Bestimmungen des hessischen Abgeordnetenrechts an der Anpassung zu bemessen ist.

Wiesbaden, den 12. Mai 2009

Der Präsident des Hessischen Landtags

Kartmann

*) Zu GVBl. II 12-11

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
